

# **BAUMSCHUTZVERORDNUNG**

## **Verordnung der Gemeinde Seeshaupt zum Schutz des Bestandes an Bäumen**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S.135), erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.11.1993, Nr. 028-25/8 Sg.20 Fa/Sai genehmigte Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand, Geltungsbereich**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Seeshaupt wird folgender Bestand an Bäumen unter Schutz gestellt:
  1. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 130 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
  2. Alle Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
  3. Alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 160 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
  4. Alle Ersatzpflanzungen im Sinne von §7, auch wenn sie noch nicht die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder 2 erfüllen.
- (2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte M 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage). Die Grenze wird um den Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Baumschulenstrasse“ erweitert. Die Karte wird bei der Gemeinde Seeshaupt archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist eine Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Gemeinde als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Der Sicherung und dem Erhalt des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Gemeindegebiet eine überragende Bedeutung zu, um

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen
- b) das Ortsbild zu erhalten und zu verbessern
- c) schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Baumschutzverordnung ist es verboten, die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1-4 genannten Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Seeshaupt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- a) Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind,
- b) der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
- c) Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
- d) Unterhaltsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang.

#### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  - a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, oder
  - b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Der Antrag soll schriftlich gestellt werden.

#### **§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Sollen für das beantragte Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden, ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen, Nebenbestimmungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des §3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeshaupt, den 24. November 1993

Gez.  
Hirsch, 1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 25.11.1993

Änderungsverordnung vom 26.03.1999 eingearbeitet  
Änderungsverordnung vom 15.12.2001 eingearbeitet